

Amtliche Bekanntmachung Nr. 4958

Regeländerungsverfahren 2021

Mit amtlicher Bekanntmachung AB 4954 hat die Regelkommission entsprechend § 31 GG die Verbandsmitglieder gebeten, Anträge auf Änderung der Ruderwettkampfregeln einzureichen. Mit Ablauf des 30.4.2021 wurden folgende Anträge der Regelkommission vorgelegt bzw. hat die Regelkommission von ihrem Recht zur Einreichung von eigenen Anträgen Gebrauch gemacht. Nach unserem Verfahren zur Änderung der Ruderwettkampfregeln ist vorgesehen, dass die Regelkommission eingereichte Anträge veröffentlicht und die Verbandsmitglieder hierzu innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen können. Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme(n) bis zum 10.07.2021 an den Vorsitzenden der Regelkommission unter regelkommission@rudern.de. Entscheidungen durch die betrauten Gremien werden so stattfinden, dass ggf. eine Vorlage an den Deutschen Rudertag 2021 durch die Antragsteller möglich sein kann.

Antrag 1

- 2.4.1 Wettkampfrichterordnung ...
- 2.4.1.2 Die Wettkampfrichterlizenz wird vom Präsidium des DRV nach bestandener Prüfung erteilt.

Ergänzend neu: Das Präsidium hat das Recht Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin gegen das Grundgesetzt des DRV oder gegen den Ehrenkodex des DRV verstößt.

Begründung: Auf Anforderung des Deutschen Olympischen Sportbundes besteht die Notwendigkeit, im Regelwerk den Entzug einer Verbandslizenz bei Verstößen gegen das Grundgesetz oder den Ehrenkodex zu regeln. Analog zur Lizenzordnung im Bildungswesen soll die RWR daher ergänzt werden.

Antragsteller: Präsidium Deutscher Ruderverband

Antrag 2

- 2.1 Geltungsbereich
- 2.1.1 Die AWB regeln die Wettkämpfe der Ruderer, die vor dem 1. Januar des Jahres, in dem der Wettkampf stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ergänzend neu: Ruderer, die im laufenden Kalenderjahr ihr 14. Lebensjahr vollenden, können im November und Dezember des laufenden Kalenderjahres an Langstreckenwettbewerben und Ergometerwettbewerben in der Altersklasse der Junioren B teilnehmen.
- 2.2.6 Aktiven-Datenbank ...
- 2.2.6.3 JuM, Junioren und Para-Rudern

- 2.2.6.3.1 Junioren A und B sowie Para -Ruderer sind auf Regatten des DRV startberechtigt, wenn sie in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sind und in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit in der Geschäftsstelle des DRV vorlegen. Eine ärztliche Bescheinigung ist für Steuerleute nicht erforderlich.
- 2.2.6.3.2 Die ärztliche Bescheinigung muss auf dem vom DRV zur Verfügung gestellten Vordruck erstellt werden.
- 2.2.6.3.3 Die ärztliche Untersuchung muss nach dem 1. Oktober des dem laufenden Ruderjahr vorausgehenden Jahres und vor dem ersten Regattastart der Saison erfolgt sein. Im Übrigen gilt 2.2.6.2 bei Vereinswechsel bzw. Schülerruderriegenwechsel oder Namensänderung.

Ergänzend neu: 2.2.6.3.4 Jungen und Mädchen, die im November und Dezember mit einer Höherstartberechtigung in den Wettbewerben der Altersklasse Junior B teilnehmen, müssen in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sein und eine nach dem 01. Oktober des laufenden Ruderjahres und für das folgende Ruderjahr gültige ärztliche Bescheinigung vorweisen. Ziffer 2.2.6.3.2 gilt entsprechend.

2.2.6.5 Höherstartberechtigung

- 2.2.6.5.1 Junioren A dürfen in Rennen der Altersklasse Männer/Frauen A und B nur starten, wenn auch für solche Starts der Arzt die Unbedenklichkeit auf dem vom DRV vorgesehenen Vordruck bestätigt hat. Diese Junioren unterliegen auch dann den Beschränkungen nach den Ziffern 2.6.1.3 und 2.6.1.4.
- 2.2.6.5.2 Junioren B dürfen in Rennen der Altersklassen Männer/Frauen A und B nicht starten. Sie dürfen in Rennen der Altersklasse Junior A nur starten, wenn der Arzt auch für solche Starts die Unbedenklichkeit auf dem vom DRV vorgesehenen Vordruck bestätigt hat. Diese Junioren unterliegen auch dann den Beschränkungen nach Ziffern 2.6.1.3 und 2.6.1.4. Junioren B, die bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres das 15. Lebensjahr vollenden, dürfen in den Rennen der Junioren A ausschließlich über eine Distanz von bis zu 1000 Metern und ausschließlich im Vierer und Achter starten. Für solche Boote sind Renngemeinschaften nach 2.6.2.2 nicht zugelassen.

Ergänzend neu: 2.2.6.5.3 Jungen und Mädchen, die im laufenden Ruderjahr das 14. Lebensjahr vollenden, dürfen in Rennen der Altersklasse Junior B nur im November und Dezember starten und auch nur in Ergometerwettkämpfen und Langstreckenwettkämpfen.

Abweichend von der üblichen Praxis, neue Regeln ab 1.1. des Folgejahres der Antragstellung einzuführen, sollen die Änderungen dieses Antrags zum 1.11.2021 eingeführt werden.

Begründung: Dem Wunsch der Deutschen Ruderjugend folgend und der gelebten Praxis eine Rechtsgrundlage bietend, sollen die 14-jährigen Ruderer im November und Dezember eines Ruderjahres an Ergometer und Langstrecken-Wettkämpfen der Junioren B teilnehmen können.

Antragsteller: Präsidium Deutscher Ruderverband

Antrag 3

RWR 2.2.5.2 in 2.2.5 Steuerleute i.V.m. RWR 2.2.6.3.1 in 2.2.6 Aktiven-Datenbank

Streiche: Für Steuerleute gilt keine Altersbeschränkung.

Setze: Steuerleute in Rennen des Geltungsbereiches der RWR müssen im laufenden Kalenderjahr das 13. Lebensjahr vollenden.

I.V.m. RWR 2.2.6.3.1 Satz 2:

Streiche: Eine ärztliche Bescheinigung ist für Steuerleute nicht erforderlich.

Setze: Eine ärztliche Bescheinigung ist auch für Steuerleute erforderlich.

Begründung: Sowohl die Präambel im Grundgesetz des DRV (Satz 6), als auch die Präambel in den Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern der Deutschen Ruderjugend betonen den besonderen und umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rudern. Steuerleute im Rennrudern nehmen eine besondere Rolle ein, sie sind Bestandteil der Mannschaft und Bindeglied zwischen Trainer*in und Mannschaft. Die Aufgabe von Steuerleuten beschränkt sich nicht nur darauf, das Boot während eines Rennens zu steuern, also Kommandos zu erteilen und die Steuereinrichtung zu bedienen. Vielmehr findet eine Unterstützung der Mannschaft statt, z.B. bei der Umsetzung der Renntaktik und damit verbundenen konditionellen und technischen Vorgaben. Außerdem müssen Steuerleute ein Mindestgewicht vorweisen und sollten bei optimaler Auswahl eine bestimmte Körperhöhe nicht überschreiten (insb. mit Blick auf die liegende Position und den dafür vorgesehenen Platz in Rennbooten) Die Belastung in den Rennen sowie den vor- und nachbereitenden Aufgaben ist mindestens von physischer und psychischer Natur. Nicht zuletzt wirkt sich auch die Bewegungsstruktur während des Rennens und dabei entstehende Kräfte auf Steuerleute aus. Die Erfüllung der Aufgaben sowie die Belastungsverträglichkeit hängt demzufolge vom ruderischen Ausbildungs- und Erfahrungsstand, vom Stand der Persönlichkeitsentwicklung sowie vom körperlich/biologischen, als auch psychisch/geistigen Entwicklungsstand der Steuerleute ab. Der Sensibilität in den Entwicklungsphasen im späten Kindesalter und frühen Jugendalter sowie folgend den Grundvorstellungen der trainingsmethodischen Grundkonzeption des DRV zum langfristigen Leistungsaufbau sollte daher mit der besonderen Verantwortung für den Schutz von Heranwachsenden (Kindern und Jugendlichen), durch geeignete Regelungen zum Mindestalter und Nachweis einer ärztlichen Untersuchung von Steuerleuten Rechnung getragen werden.

Antragsteller: Landesruderverband Sachsen

Antrag 4

RWR 2.4.1 AB zu 2.4.1 zweiter Spiegelstrich, Satz 2:

Streiche: Die Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 45 Jahre sein.

Setze: Die Bewerber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 60 Jahre sein.

Begründung: Zuletzt wurde in der Wettkampfrichterordnung das Datum der Gültigkeit einer Wettkampfrichterlizenz geändert und nach oben angepasst. Nunmehr erlischt die Lizenz in dem Jahr, wo das 70. Lebensjahr vollendet wird. Dies folgt u.a. internationalen Regelungen sowie geänderten Berufs-, Lebensarbeitszeit- und Engagement-Modellen usw. Das jetzige Höchstalter für einen Lizenzerwerb spiegelt weder die Lebenswirklichkeit wider, noch berücksichtigt es Änderungen im EngagementVerhalten von Menschen und andere Gestaltung von Lebenswegen. Vor dem Hintergrund der Attraktivität für ein Engagement im Rudersport sowie einer deutlichen Flexibilisierung für den Eintritt in ein solches Engagement sollte konsequenterweise auch Höchstalter für den Lizenzerwerb, unabhängig der Option von Ausnahmegenehmigungen, deutlich nach oben gesetzt werden. Als Vorschlag hier das Jahr, in welchem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

Antragsteller: Landesruderverband Sachsen

Antrag 5

Einführung eines Regelwerks zur Durchführung von Coastal Rowing Wettkämpfen im Deutschen Ruderverband

Grundgedanke

Da das sogenannte "Coastal Rowing" (dieser Begriff sollte auch im deutschsprachigen Regelwerk Verwendung finden) eine der wenigen internationalen Neuerungen der rudersportlichen Entwicklung ist, ist die Entwicklung des vorgeschlagenen Regelwerkes für den DRV durch den Gedanken geleitet, sich eng an die durch Worldrowing aufgestellten Regelungen anzulehnen, um nach Möglichkeit einen Gleichlauf der Regeln zu erzielen und um zu erwartende Änderungen einfach umsetzen zu können. Dies ist insbesondere wichtig, als dass aktuelle Entwicklungen hinsichtlich des olympischen Ruderprogramms vermuten lassen, dass Coastal Rowing, in welcher Ausprägung auch immer, zukünftig den Weg in den Reigen der olympischen Wettkämpe finden wird. Daneben werden die aktuellen Weltmeisterschaften im Coastal Rowing als Weltmeisterschaften teilnehmender Vereine (nicht teilnehmender Nationen) ausgetragen, wodurch ein möglichst einheitliches Regelungskorsett angewandt werden soll, um eine frühzeitige Heranführung der Mannschaften an die anwendbaren Regeln des Zielwettkampfes zu erreichen.

Durch diese Gedanken geleitet, wird folgendes Regelwerk bzw. werden folgende Anpassungen an den RWR vorgeschlagen.

Überlegungen zu bestehenden RWR

Anpassungen RWR 1.1 durch einfügen eines dritten Bullet Points

• Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe (BCRW)

Begründung

Eine gesonderte Schaffung von Regelungen für diese Wettkampfform ermöglicht eine unkomplizierte Änderung derer, ohne weitreichende Veränderungen an den bestehenden RWR vorzunehmen.

Anpassung RWR 2.1.3 wie folgt im letzten Absatz

... Beschluss die AWB, MR oder BCRW tangiert...

Begründung

Gleichlauf AWB, MR und BCRW und Ermöglichung von Erprobungsmaßnahmen.

Überlegung zu RWR 2.1.4 AB – keine Regeländerung

Es sollten Meisterschaften möglich sein, ebenso Nichtmeisterschaftsregatten. Beide folgen den gleichen Regelungen, lediglich zu den Titeln sind Anpassungen vorzunehmen. Aus dieser Überlegung ergibt sich, dass es sich bei Meisterschaften um Spitzensportveranstaltungen handelt, bei Nichtmeisterschaften um Allgemeine Regatten, da Beachsprints auf einer Strecke von weniger als 1.000m, Coastal Rowing Regatten über eine Strecke von mehr als 4.000m ausgetragen werden und dementsprechend als Langstreckenregatta klassifiziert werden.

Überlegung zu RWR 2.3 – keine Regeländerung

Die genaue Bezeichnung der Boote und deren Maße, werden in den BCRW gesondert geregelt und bedürfen dementsprechend keiner Aufnahme in dieser Regel.

Überlegung zu RWR 2.5 – keine Regeländerung

Die Bestimmungen zu den Regatten sind in den BCRW enthalten.

Überlegung zu RWR 2.6 – keine Regeländerung Bestimmungen hierzu sind im den BCRW enthalten. Überlegung zu RWR 2.7 – keine Regeländerung

Keine Anpassung der bestehenden RWR nötig, da gesonderte Regelungen in den BCRW enthalten sind.

Spezifische Regelungen zum Costal Rowing, als Kapitel 4 in den RWR neu aufzunehmen

4. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

Die Regelungen der AWB und MR nebst ihrer Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Wettkämpfe nach den Bestimmungen für das Coastal Rowing des DRV, es sei denn nachfolgende Regelungen sehen Abweichungen von den AWB und MR und deren Ausführungsbestimmungen vor.

4.1 Rudern, Boote und Wettfahrten

Ein Coastal Rowing Wettkampf ist eine Regatta, bei der alle Teilnehmer Ruderboote entsprechend den nachfolgenden Regelungen nutzen und bei der die Wettfahrt(en) auf dem offenen Meer oder auf Binnenseen erfolgen, wobei die Regelungen entsprechend "4. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe" Anwendung finden.

4.2 Erfasste Wettfahrten

Diese Regelungen finden sowohl für Meisterschaften als auch weitere Wettfahrten im Coastal Rowing Anwendung.

4.3 Altersklassen

Startberechtigt sind nur Mannschaften der Altersklasse Senioren A und B, sowie Teilnehmer der Altersklassen der Masters A bis F. Zu Rennen der Junioren A sind nur diejenigen startberechtigt, die am 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Höherstart von Junioren der Altersklasse B, für die eine Höherstartberechtigung vorliegt, ist ausgeschlossen. Steuerleute müssen am 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.4 Bootsklassen

Die folgenden Bootsklassen können ausgeschrieben werden:

- Einer/Solo (C1x)
- Doppelzweier/Double Scull (C2x)
- Doppelvierer mit Steuermann/Coxed Quadruple Sculls (C4X+)

Die Rennen können nach Geschlechtern getrennt, als Mixed- oder offene Rennen ausgeschrieben werden.

4.5 Deutsches Meisterschaftsrudern

Es können Deutsche Meisterschaften im Coastal Rowing oder als Beachsprints (Strandstarts) ausgeschrieben werden. Folgende Rennen können ausgeschrieben werden:

- Männer (M) C1x, C2x, C4x+
- Frauen (F) C1x, C2x, C4x+
- Mixed (MIX) C2x, C4x+

Die Sieger heißen Deutscher Meister im Coastal Rowing oder Deutscher Meister im Rudern – Beachsprint.

4.6 Technische Bestimmungen für Coastal Rowing Boote

4.6.1 Größenkriterien

Ruderboote, die zur Teilnahme an Wettkämpfen nach diesen Regeln zugelassen sind, müssen die folgenden drei Größenkriterien erfüllen:

- Höchstlänge
- Mindestgewicht des Bootes
- Mindestbreite des Bootes, gemessen an zwei Messpunkten, wobei außen am jeweiligen Messpunkt gemessen wird:
 - Gesamtbreite (Meßpunkt 1)
 - Am tiefsten Punkt des Bootes (Messpunkt 2)

Die maximale Gesamtlänge und das Mindestgewicht sind:

Bootsart	Maximale Gesamtlänge	Mindestgewicht
C1x	6,00m	35kg
C2x	7,50m	60kg
C4x+	10,70m	130kg

Die Mindestbreiten belaufen sich auf:

	Meßpunkt 1	Meßpunkt 2		
Bootsart	Gesamtbreite, gemessen an der breitesten Stelle des Boots	Höhe des Messpunktes über dem tiefsten Punkt des Bootes	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
C1x	0,75m	0,19m	0,55m	
C2x	1,00m	0,23m	0,70m	
C4x+	1,30m	0,30m	0,90m	

In Booten für Coastal Rowing müssen alle Ruderplätze bautechnisch mittig über der Kielleiste in einer Linie verbaut sein und Steuerleute sitzen im Heck des Bootes mit Blick in Fahrtrichtung.

4.6.2 Anforderungen an Coastal Rowing Boote und Ausrüstung

Alle Boote müssen den Sicherheitsbestimmungen der RWR entsprechen. Insbesondere muss der Bug so ausgebildet sein, dass er bei einer Kollision geeignet ist, Verletzungen zu vermeiden, wobei ein Bugball dann nicht vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind Sicherheitsanforderungen von internationalen, nationalen und lokalen Behörden zu entsprechen.

4.6.2.1 Schwimmfähigkeit der Boote

Alle Boote müssen schwimmfähig sein. Hierzu müssen sie über einen Rumpf verfügen, der in 3 wasserdichte Sektionen unterteilt ist, wobei diese über wasserdichte Zugänge verfügen können. Darüber hinaus müssen die Boote so ausgestaltet sein, dass diese selbstlenzend sind, d.h., dass eingetretenes Wasser aus dem Boot gezogen wird, sofern sich dieses vorwärts bewegt, sei es durch Lenzösen oder durch ein Spiegelheck.

4.6.2.2 Schwimmwesten

In den Booten muss für jeden Ruderer eine Rettungsweste mitgeführt werden, die internationalen Standards für Rettungswesten entspricht.

4.6.2.3 Rettungsmittel

Alle Boote müssen über eine Schleppöse über der Wasserlinie im beladenen Zustand verfügen und mit einer 15m langen am Bug des Bootes befestigten Schleppleine ausgestattet sein. Schleppöse wie Schleppleine müssen geeignet sein, um das Boot nebst Crew im vollgeschlagenen Zustand bei hohem Seegang abschleppen zu können. Das lose Ende der Schleppleine muss in Reichweite des Bugmanns sein.

4.6.2.4 Telekommunikationsausrüstung

Im Rahmen von Coastal Rowing Wettfahrten ist es erlaubt in den Booten Telekommunikationsausrüstung zu Sicherheitszwecken mitzuführen und zu nutzen. Dies kann auch durch den Veranstalter oder eine Behörde vorgeschrieben werden.

4.6.3 Registrierung, Bootsnummern und Mannschaftsnummern

4.6.3.1 Registrierung

Alle an einem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften müssen sich beim Veranstalter anmelden, sei es für Trainings- oder Wettfahrten. Dies liegt in der Verantwortung des meldenden Vereins bzw. der jeweiligen Mannschaft. Nichtanmeldung bzw. nicht ordnungsmäßiges Führen der zugewiesenen Identifikationsmerkmale wie Boots- oder Mannschaftsnummer findet 5.1.1 BCRW Anwendung.

4.6.3.2 Boots- und Mannschaftsnummern

Alle teilnehmenden Boote haben an der Bugspitze beiderseitig eine Bootsnummer zu führen, die mindestens 150mm hoch ist und sich farblich deutlich vom Bootsrumpf abhebt. Die Bootsnummer wird durch den Veranstalter dem jeweiligen Boot zugewiesen. Daneben kann der Veranstalter Mannschaftsnummern vergeben, die ebenfalls beiderseitig am Bug des Bootes zu führen ist und mindestens 150mm hoch sein muss. Bei Rennen mit Strandstarts oder einem Ziel am Strand, müssen alle Mitglieder einer Mannschaft eindeutig identifizierbar sein.

4.7 Regattastrecke

Die für Regatten genutzten Strecken sollen nach Möglichkeit faire und gleichwertige Rennbedingungen für alle Teilnehmer bieten. Es können für Vorrennen und Hauptrennen unterschiedliche Ruderkurse verwendet werden. Diese sind mit Versendung des Meldeergebnisses bekannt zu geben.

Sofern möglich soll der Regattakurs so gewählt werden, dass die Wettkämpfe vom Ufer aus verfolgt werden können. Dies kann auch Starts und Finishs von/am Strand vorsehen.

Hinsichtlich des Regattakurses bestehen keine Einschränkungen. Dieser kann beispielsweise gerade, rechteckig, dreieckig oder ein Punkt-zu-Punkt Kurs sein, je nach lokalen Gegebenheiten.

Aus Sicherheitsgründen darf ein Kurs nicht so ausgestaltet sein, dass Boote im gleichen Fahrwasser in entgegengesetzt Richtung fahren.

Ein erster Wendepunkt sollte frühestens 1.000m nach dem Start platziert sein, sofern eine mehr als 45° Drehung an dieser vorgesehen ist.

Sofern ein Rennen Vorrennen hat, kann für jedes Vorrennen ein anderer Kurs verwendet werden solange sichergestellt ist, dass alle Mannschaften die gleich Distanz zu rudern haben und die gleichen Wettkampfbedingungen vorherrschen.

4.7.1 Streckenmarkierungen

Ein Plan der Regattastrecke, der Wendepunkte und deren GPS Koordinaten ausweist, ist mit dem Meldeergebnis zu versenden. Daneben ist dieser Streckenplan allen teilnehmenden Mannschaften bei

der Mannschaftsanmeldung auszuhändigen. Ebenso ist der Plan am Regattaplatz deutlich sichtbar auszuhängen.

Sofern Bojen als Streckenmarkierungen oder Wendepunkte verwendet werden, sollten diese aufblasbar sein.

Durch den Veranstalter sind Streckenmarkierungen bzw. Wendepunkte so auszubringen, dass teilnehmende Boote in Flachwassern nicht auf Grund laufen. Gefährliche Stellen sind deutlich zu kennzeichnen und durch den Veranstalter auf der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

4.7.2 Start- und Ziellinie

Die Start- bzw. Ziellinien im Wasser sind durch sichtbare Bojen oder an Land durch Markierungen zu kennzeichnen. Grundsätzlich sollen Start- und Ziellinie jeweils geradlinig auf den ersten bzw. letzten Wendepunkt ausgerichtet sein. Daneben soll die Startlinie breit genug sein, so dass alle Boote, die an einem Rennen teilnehmen, sich nebeneinander zum Start aufreihen können. Dies gilt nicht für Timetrails. Die Ziellinie kann sich entweder im Wasser oder am Strand befinden. Sofern es sich um eine Ziellinie am Strand handelt, soll dies eine physische Ziellinie oder ein durch eine Flagge gekennzeichneter Punkt sein. Eine Mannschaft hat das Rennen beendet wenn sie entweder die Ziellinie überquert oder mindestens ein Ruderer einer Mannschaft den am Strand befindlichen Zielpunkt berührt hat.

4.7.3 Streckenlänge

Für Coastal Rowing Regatten ist grundsätzlich keine Streckenlänge vorgegeben. Jedoch sind die Länge und der Kurs mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Abweichende Streckenlängen oder Kurse für Vorläufe sind ebenfalls mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Es wird empfohlen, Streckenlängen zwischen 4 und 8 km Länge zu wählen. Für Rennen der Deutschen Meisterschaften muss die Streckenlänge zwischen 4 und 8 km lang sein. Abweichend von den in der Ausschreibung bekanntgeben Strecken, kann der Regattaausschuss diese in Zusammenarbeit mit dem Organisator ändern.

4.7.4 Startbahnen

Grundsätzlich ist die Anzahl der startenden Mannschaften pro Rennen nicht begrenzt. Keiner Mannschaft wird eine eigene Startbahn zugeteilt. Sofern lokale Bedingungen eine Begrenzung nötig machen, ist dies mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Ebenso ist bekannt zu geben, wie die Teilnehmer eines in der Meldezahl begrenzten Rennens ermittelt werden oder ob in mehreren Feldern gestartet wird. Sofern andere Startverfahren als ein Start von einer einheitlichen Startlinie für alle Boote in einem Rennen angewandt werden, so sind diese Abläufe mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Der Veranstalter muss die nötigen Voraussetzungen schaffen, dass solche abweichenden Abläufe für alle Mannschaften einfach nachvollziehbar sind.

4.8 Sicherheit auf dem Wasser

4.8.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Ausübung des Rudersports auf dem Meer bedarf der besonderen Kenntnis von Wetterbedingungen, des Seegangs und der Tiden, besonderer Strömungen und der Verhaltensregeln zur See einschließlich der Verkehrsregeln zur See. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mannschaftsmitglieder, sich mit dem Seeverkehrsregeln und der Navigation vertraut zu machen sowie Besonderheiten des Ruderreviers zu kennen.

Sicherheitsanforderungen und Regelungen sind durch den Ausrichter und die eingesetzten Wettkampfrichter um- und durchzusetzen. Mannschaften haben Folge zu leisten.

4.8.1.1 Besondere Regelungen zum Verhalten auf See

Es gelten die jeweils einschlägigen Regelungen des Seeverkehrsrechts, insbesondere dürfen Ruderboote:

- a) Navigationseingeschränkte Fahrzeuge nicht behindern
- b) Motorgetriebene Fahrzeuge nicht behindern, sofern diese sich in ihrem Fahrwasser befinden
- c) Berufsschifffahrt nicht behindern

4.8.1.2 Kollisionsvermeidung zwischen Ruderbooten

Sofern sich zwei Ruderboote auf einem möglichen Kollisionskurs bewegen, weichen beide Boote nach Steuerbord aus. Steuerbord ist zur Vermeidung von Zweifeln die in Fahrtrichtung des Bootes rechte Seite oder die linkshändige Seite des Ruderers.

4.8.1.3 Schutzpunkte

Schutzpunkte sind Häfen oder Buchten, in denen Mannschaften bei schlechten Wetterbedingungen Schutz suchen und sicher das Boot verlassen können. Diese Punkte sich den Mannschaften bekannt zu geben sofern sie vorhanden sind. Schutzpunkte können auf Grund sich ändernder Rahmenbedingungen nur zeitweise nutzbar sein. Dies ist ebenfalls bekannt zu geben.

4.8.2 Renndirektor

Der Regattaveranstalter ernennt einen Renndirektor, der Mitglied des Regattaausschusses ist. Der Renndirektor muss mit den lokalen Wasserverhältnissen vertraut sein und soll Erfahrung in der Organisation und Durchführung maritimer Veranstaltungen (Wassersport) haben. Es ist die Aufgabe des Renndirektors die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen und umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Wasserrettung und die Einhaltung lokaler wettkampfbezogener behördlicher Auflagen und Regelungen. Sowohl die Sicherungsmaßnahmen als auch Wasserrettung und Implementierung behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen müssen vor dem Start der Rennen umgesetzt sein. Sofern im Regattaausschuss kein Einvernehmen zu Sachverhalten mit Bezug zur Sicherheit auf dem Wasser erzielt werden kann, hat der Renndirektor abschließende Entscheidungsgewalt.

4.8.3 Obleutebesprechung

An der Obleutebesprechung haben neben den Obleuten auch die Bootsobleute der jeweiligen Mannschaft und alle Steuerleute teilzunehmen. Die Teilnahme der Obleute, Bootsobleute und Steuerleute ist zu dokumentieren. Sie wird durch den Renndirektor geleitet.

Die Obleutebesprechung findet vor dem Start des ersten Rennens statt. Ort und Zeit sind mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben. Inhalte sind unter anderem:

- Sicherheitsbestimmungen
- Lokale Seeregeln
- Lokale behördliche Anforderungen
- Tidezeiten und Strömungsverhältnisse
- Besonderheiten hinsichtlich der Topographie
- Gefahrenpunkte
- Besprechung der Streckenführung und Wegpunkte

4.8.3 Verantwortlichkeiten der Teilnehmer

4.8.3.1 Grundsätzliche gilt, dass

- alle Ruderer und Steuerleute sich mit den lokalen Seebedingungen und Regelungen vertraut machen und die Regelungen des DRV zum Coastal Rowing kennen müsse;
- geeignete Rettungswesten bzw. Schwimmwesten mitgeführt bzw. getragen werden. Sofern diese mitgeführt werden, müssen sie so im Boot verbracht sein, dass ein schnelles Erreichen dieser durch jedes Mannschaftsmitglied gewährleistet ist. Steuerleute haben die Rettungs- bzw. Schwimmweste immer zu tragen. Diese Regelungen gelten sowohl während Trainingsfahrten wie auch während der Rennen;

• mit Rettungsmanövern und Verhaltensregeln vertraut sein.

4.8.3.2 Verantwortung des Bootsobmanns

Im Sinne des Seeschifffahrtsrechts übt der Bootsobmann die Rolle des verantwortlichen Bootsführers aus. Jede Mannschaft muss den Bootsobmann bei Anmeldung der Mannschaft auf dem Regattaplatz schriftlich bis spätestens vor der ersten Ausfahrt bekannt geben. Verantwortlich hierfür ist der meldenden Verein und die Mannschaft. Sofern keine Meldung eines Bootsobmanns erfolgt, darf die jeweilige Mannschaft weder trainieren noch an Rennen teilnehmen.

Die Verantwortlichkeiten des Bootsobmannes sind vor jeder Ausfahrt:

- a) Vornahme einer Risikoanalyse hinsichtlich der Fähigkeiten der Mannschaft unter Beachtung der vorherrschenden und zu erwartenden Ruderbedingungen
- b) Kenntnisnahme der vorherrschenden und zu erwartenden Wettbedingungen
- c) Anmeldung der Fahrt bei der Kontrollkommission hinsichtlich Ablegezeitpunkt, erwarteter Dauer und geplanter Fahrtstrecke
- d) Überprüfung der Ausrüstung und insbesondere der Sicherheitsausstattung des Bootes

Während der Ausfahrt sind diese:

- e) Überwachung der Einhaltung der Navigations- und Sicherheitsanforderungen
- f) Überwachung, dass alle Mannschaftsmitglieder gegebenenfalls ihre Schwimmwesten tragen
- g) Das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit der Mannschaft
- h) Kontinuierliche Wetterbeobachtung

Nach Beendigung der Ausfahrt:

- i) Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission
- j) Ausfüllen möglicher Unterlagen zur Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission

4.9 Besondere Wetterbedingungen

Der Regattaausschuss kann Rennzeiten verlegen, die Regattastrecke neu auslegen, die Distanz verkürzen oder Rennen bzw. die Regatta unterbrechen oder abbrechen, sofern dies zur Sicherheit der Teilnehmer notwendig ist. Dies beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit, die Teilnehmerzahl auch nach dem Meldeschluss zu begrenzen oder zu reduzieren. Zur Wahrung der Chancengleichheit hat dies durch das Los zu erfolgen, sofern keine Ergebnisse aus Vorentscheidungen herangezogen werden können.

5.0 Der Start

Bei Coastal Rowing Regatten gibt es keine Startzone. Drei Minuten vor dem Start obliegt es den Mannschaften, sich in der Nähe der Startlinie zu befinden. Ein Start kann ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit des Meldefeldes, der technischen Bereitschaft der Mannschaften oder der Nähe der Mannschaften zur Startlinie erfolgen.

5.0.1 Wasserstart

5.0.1.1 Startplätze

Eine Zuteilung von Startplätzen auf der Startlinie erfolgt nicht. Es obliegt jeder Mannschaft, einen Startplatz auf oder in der Nähe der Startlinie zu finden, ohne andere teilnehmende Mannschaften zu behindern. Sofern sich Mannschaften behindern, haben alle Mannschaften dazu beizutragen, der Behinderung abzuhelfen. Anweisungen des Starters oder der Wettkampfrichter ist Folge zu leisten

5.0.1.2 Starter und Seitenrichter

Der Starter soll sich 50 bis 100 Meter hinter der Startlinie befinden und einen freien Blick auf die Startlinie haben. Das Startsignal muss für alle Mannschaften gleichermaßen sichtbar sein.

Der Seitenrichter muss sich seitlich auf der Startlinie befinden und eine freie Sicht auf die Startlinie haben. Ihm obliegt es festzustellen, ob und welche Mannschaften die Startlinie vor dem erfolgten Startsignal überquert haben.

5.0.1.3 Startsequenz

5.0.1.3.1 Verantwortlichkeit der Mannschaft

Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Mannschaft, die Startlinie nicht vor dem Startkommando zu überqueren. Ein Ausrichten der Boote durch den Seitenrichter muss nicht erfolgen. Es besteht kein Anspruch darauf aufgefordert zu werden, sich hinter die Startlinie zu begeben.

5.0.1.3.2 Drei Minuten vor dem Start

- Zeitgleich das Aufziehen von drei von der Startlinie deutlich sichtbaren übereinanderliegenden Bällen mit eine Mindestdurchmesser von 50 cm und das Ertönen von drei kurzen Schallsignalen
- Alle Boote finden sich unter der Gewalt des Starters und das Startkommando kann erfolgen
- Es obliegt den Mannschaften startbereit zu sein

5.0.1.3.3 Zwei Minuten vor dem Start

- Einer der unter 5.3.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Zwei kurze Schallsignale ertönen

5.0.1.3.4 Eine Minute vor dem Start

- Ein weiterer der unter 5.3.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Ein kurzes Schallsignal ertönt

5.0.1.3.5 Start des Rennens

Gleichzeitig zur Startzeit erfolgt das Absenken des verbleibenden Balles (Signalball) nach 5.3.3.2 und die Abgabe eines langen Schallsignals. Der Start ist erfolgt, sobald sich der Signalball beginnt abzusenken.

Time	Visual signals		Audio signals	
-3 minutes	%&&	3 balls (red with white cross)	444	3 short blasts of hooter
-2 minutes	88	2 balls (red with white cross)	44	2 short blasts of hooter
-1 minutes	※	1 ball (red with white cross)	4	1 short blast of hooter
START	V ↓ drops	Dropping the single ball (red with white cross)	LONG	Long blast of hooter
Mass false start	Waving	Starter waving red flag	←) ←) X repeated	Repeated short blasts of hooter

5.0.1.3.6 Startverzögerung

Sofern der Starter, ein Schiedsrichter oder der Seitenrichter feststellt, dass vor dem Senken des Signalballes sich zu viele Mannschaften jenseits der Startlinie befinden, oder Mannschaften werden nach Ansicht des Seitenrichters an einem behinderungsfreien Start gehindert ohne, dass sie dies zu vertreten haben, kann der Starter den Start nach eigenem Ermessen hinauszögern. Alternativ ist ein Start des Rennens möglich, wobei Strafen im Sinne dieser Regelungen (5.1) vergeben werden können.

5.0.2 Strandstart (Beachsprint)

5.0.2.1 Startplätze

Die Boote sollen am Strand in Wassernähe auf einer Linie entsprechend der Reihenfolge im Regattaprogramm aufgereiht sein.

5.0.2.2 Mannschaftsunterstützer

Jede Mannschaft darf bis zu zwei Unterstützer während des Starts und Zieleinlaufes als Helfer einsetzen. Diese sind durch die Mannschaft zu stellen. Die Unterstützer dürfen nicht die Rennkleidung der Mannschaft tragen, die sie unterstützen, müssen jedoch durch ihre einheitliche Kennzeichnung dieser eindeutig zuordenbar sein.

Die Unterstützer dürfen sich zu keiner Zeit im Boot befinden, aber dürfen bei der Bereitmachung des Bootes zum Rudern unterstützen und auch bei der Rückkehr zum Strand das Boot in Empfang nehmen.

Der Regattaausschuss kann die Anzahl der Unterstützer in Abhängigkeit der Wetterbedingungen erhöhen. Die Unterstützer unterliegen ebenso wie die Mannschaften den Anweisungen der Wettkampfrichter, des Regattaausschusses oder des Renndirektors.

5.0.2.3 Starter und Seitenrichter

Der Starter muss für alle Mannschaften erkennbar sein. Er muss so positionier sein, dass er freien Blick auf die Mannschaften hat und er durch diese klar zu sehen ist. Das Startsignal muss für alle Mannschaften deutlich sichtbar sein. Der Starter hat ab Minute 5 vor dem Start bis zum Kommando 2 Minuten minütlich herunterzuzählen.

Der Seitenrichter muss so positioniert sein, dass er seine Aufgaben erfüllen kann. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, kann der Regattaausschuss 2 oder mehrere Seitenrichter einsetzen. Bei einem Start mit Läufern obliegt es den Seitenrichtern festzustellen, ob ein Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startzeichen überschritten hat.

5.0.2.4 Startablauf

Die Mannschaften müssen spätestens 2 Minuten vor dem Start auf ihren Startplätzen sein. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, müssen sich die Läufer an der Startlinie befinden. Nach dem Kommando 2 Minuten kann jederzeit der des Rennens Start erfolgen.

Mit dem Kommando 2 Minuten fordert der Starter die Mannschaften auf, ihre Boote ins Wasser zu bringen. Hierzu erteilt er das Kommando "Boote ins Wasser". Die Boote müssen sich dann im Wasser in Ufernähe mit genügend Abstand (ca. 10 Meter) zu den gegnerischen Booten befinden.

Kein Ruderer darf sich vor dem Startkommando im Boot befinden.

Die Mannschaften müssen zusammen mit den Mannschaftshelfern die Boote so ausrichten und sicherstellen, dass sie vor dem Startkommando nicht die Startlinie überqueren.

Das Startkommando erfolgt durch das Kommando Achtung, dem Heben der roten Flagge und nachfolgendem Senken dieser und dem Kommando los oder durch Abgabe eines langen Signaltons. Der Start des Rennens ist erfolgt, wenn sich die rote Flagge zu senken beginnt.

5.0.3 Fehlstart

Die Feststellung eines Fehlstarts obliegt ausschließlich dem oder den Seitenrichter(n).

5.0.3.1 Wasserstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern sich das Boot, ein Teil des Bootes oder des Zubehör oder mindestens ein Mannschaftsmitglied ganz oder teilweise auf der kursseitigen Seite der Startlinie befindet.

5.0.3.2 Strandstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern ein Mannschaftsmitglied vor dem Startkommando beginnt, sich ins Boot zu bewegen. Darüber hinaus kann bei einem Start mit Läufern zusätzlich ein Fehlstart vorliegen, sofern einer oder mehrere der Läufer die festgelegt Startlinie vor dem Startkommando überschreiten.

5.0.3.3 Folgen eines Fehlstarts

2 Fehlstarts oder ein Fehlstart und eine anderweitige Verwarnung führen zum Ausschluss einer Mannschaft.

5.0.3.4 Individueller Fehlstart

5.0.3.4.1 Wasserstart

Eine Mannschaft, die einen Fehlstart begeht, darf weiter am Rennen teilnehmen. Sie erhält eine Zeitstrafe. In Abhängigkeit der Streckenlänge wird für jeden angefangenen Kilometer Streckenlänge eine Zeitstrafe von 10 Sekunden bei Fehlstarts vergeben.

Sofern die Umstände es zulassen, wird durch das Hochziehen eines der Startbälle nach erfolgtem Start angezeigt, dass eine Mannschaft eine Zeitstrafe wegen eines Fehlstarts erhalten hat.

5.0.3.4.2 Strandstart

Sofern entweder eine Mannschaft oder ihr Läufer einen Fehlstart begeht, ist das Rennen abzubrechen. Die Mannschaft erhält eine Zeitstrafe von 10 Sekunden und darf bei der Startwiederholung erst mit 10 Sekunden Verzögerung ihr Rennen aufnehmen. Der Starter erteilt für die verwarnte Mannschaft ein eigenes Startsignal nachdem die 10 Sekunden vorüber sind.

5.0.3.4.3 Massenfehlstart

Sofern mehrere Mannschaften einen Fehlstart begehen, kann der Starter entscheiden, ob er das Rennen abbricht oder nicht. Sofern er das Rennen nicht abbricht, kann er alle am Fehlstart beteiligten Mannschaften mit einer Zeitstrafe belegen. Ein Rennen wird durch das Schwenken der roten Flagge und der Abgabe wiederholter kurzer Schallsignale abgebrochen.

Sofern ein Fehlstart bedingt durch widrige Wetterverhältnisse ist und der Seitenrichter den Start für fair hält, kann der Starter das Rennen ohne Erteilung von Zeitstrafen weiterlaufen lassen.

5.1 Regelverstöße

5.1.1 Rechtsfolgen

Es liegt in der Verantwortung der Mannschaften, die Regeln zum Coastal Rowing einzuhalten. Sofern dies nicht erfolgt, gerade wenn ein Zusammenstoß mit anderen Mannschaften erfolgt, kann die Mannschaft durch Ausschluss bestraft werden.

Eine Mannschaft, die nicht die gesamte Regattastrecke rudert oder an den Wendebojen diese nicht umfährt, ist auszuschließen. Die Mannschaft muss dies selbst der Kontrollkommission nach Abschluss des Rennens unverzüglich melden.

Sofern eine Mannschaft die technischen Anforderungen oder die Sicherheitsbestimmungen nicht befolgt, darf sie weder trainieren noch am Rennen teilnehmen. Bei Verstößen gegen die zuvor genannten Bestimmungen, kann sie durch den Regattaausschuss ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Anweisungen des Renndirektors, des Regattaausschusses oder der Wettkampfrichter und bei Nichtbefolgen behördlicher oder schifffahrtsrechtlicher Auflagen.

Sofern eine oder mehrere Mannschaften sich grob unsportlich den anderen am Rennen oder der Regatta beteiligten Mannschaften gegenüber verhalten, kann die Mannschaft oder alle Mannschaften eines Vereins und die Renngemeinschaften, an denen sich der Verein beteiligt, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Regattaausschuss.

5.1.2 Behinderung

5.1.2.1 Belangreiche Behinderung und Rechtsfolgen

Eine belangreiche Behinderung liegt vor, wenn eine Mannschaft ihren eigenen Kurs in der Weise ändert, dass eine oder mehrere andere Mannschaften vom eigenen Kurs abweichen müssen, beim Überholen behindert werden oder einen Zusammenstoß mit einer anderen Mannschaft oder einer Streckenmarkierung verursacht. Eine belangreiche Behinderung liegt ebenfalls vor, wenn zwei oder

mehrere Mannschaften gemeinschaftlich den ordnungsmäßigen Ablauf eines Rennens beeinträchtigen. Sofern ein Schiedsrichter eine belangreiche Behinderung feststellt, kann er eine Zeitstrafe von 60 Sekunden über die verursachende Mannschaft(en) verhängen oder diese ausschließen.

Mannschaften, die überholt werden müssen ausweichen. Hierzu können andere Mannschaften die langsamere Mannschaft auffordern.

Sofern eine belangreiche Behinderung zu einem Einspruch führt, entscheidet hierüber der Schiedsrichter.

5.1.2.2 Verhalten an Wendepunkten

Bei der Umfahrung von Wendepunkten sind die Regelungen des Überholens bzw. die zu belangreichen Behinderungen zu beachten. Überholende Mannschaften haben insbesondere darauf zu achten, dass genügend Abstand zum freien manövrieren der überholten Mannschaft besteht.

Um das Rennen ordnungsgemäß zu beenden, muss eine Mannschaft alle Wendepunkte entsprechend der Fahrtordnung umfahren haben.

5.2 Zieleinlauf

Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, sobald es mit dem Vordersteven die Ziellinie zwischen den zwei Zielmarkierung überquert hat. Die gleichen Mannschaftsmitglieder müssen sich am Start wie im Ziel im Boot befinden.

Bei einem Zieleinlauf am Strand gilt das Rennen als beendet, wenn der festgelegte Läufer einer Mannschaft den definierten Zielpunkt nach dem anlanden durch abklatschen erreicht hat. Mannschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Rennen nicht beendet und dürfen nicht im Ergebnisprotokoll aufgenommen werden.

5.3 Totes Rennen

Sofern es nicht möglich ist, die siegreiche Mannschaft eines Rennens eindeutig zu bestimmen, erfolgt die gleiche Platzierung für alle gleichzeitig ins Ziel einlaufende Mannschaften.

Begründung: In Zusammenarbeit mit den Veranstaltern von Coastal Rowing Wettkämpfen in Deutschland und in Anlehnung an die durch den Weltruderverband vorgesehenen Regelungen, hat die Regelkommission die in beigelegter Datei aufbereitete Regelungen erarbeitet (siehe Link oben). Die Schaffung eines entsprechenden Regelwerks ist im Lichte der Vorbereitung auf kommende olympische Wettkämpfe zu sehen, um frühzeitig einen transparenten regulatorischen Rahmen für alle Teilnehmer zu schaffen. Sicherheit und Fairness sind die maßgebenden Leitplanken für den hier vorgelegten Entwurf.

Wir danken den Mitwirkenden der Verbandsmitglieder der Rudergesellschaft Wiking Michael Buchheit, vom Ruder-Club Allemannia Lars Wichert und vom Stralsunder Ruderclub Christian Loßmann für Ihre Unterstützung bei dieser Arbeit.

Sofern das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes die vorgeschlagenen Regelungen erst in einem Erprobungsverfahren nach RWR 2.1.3 erproben möchte, steht die Regelkommission gerne zu Gesprächen zur Verfügung. Antragsteller: Regelkommission

Für die Regelkommission

Uwe Gerstenmaier

Ulm, 11.05.2021